



# STADTGEMEINDE HALLEIN

Postfach 151, A-5400 Hallein ☎ (06245) 8988 FAX (06245) 8988-120

Internet: <http://www.hallein.gv.at> E-Mail: [stadtamt@hallein.gv.at](mailto:stadtamt@hallein.gv.at)

---

## **ALLGEMEINE AUFLAGEN UND BEDINGUNGEN FÜR ARBEITEN AUF ODER NEBEN DER STRASSE GEMÄß § 90 STVO 1960 IDGF**

---

### **ZAHL 20/110-2724/473-2006**

1. Unmittelbar vor und nach dem Baustellenbereich ist die in der Beilage angefügte (und auch auf der Homepage der Stadt Hallein <http://www.hallein.gv.at>/ erhältliche) Bürgerinformation (Mindestgröße A-3) in nicht verkehrsbehinderter Art und Weise gut einsehbar mittels A-Ständer oder in sonstiger geeigneter Weise aufzustellen.
2. Bei Grabungen ist vor Beginn der Arbeiten mit der Straßenverwaltung der Stadtgemeinde Hallein (bzw im Fall von dem öffentlichen Verkehr dienenden Privatstraßen mit dem Grundbesitzer) eine Vereinbarung über Wiederherstellung der Straße samt aller Anlagen (inklusive Bodenmarkierungen etc) abzuschließen.
3. Die Beendigung der Bauarbeiten insbesondere die Auflassung der Baustelle sowie die Wiederherstellung des früheren Zustandes (insbesondere die Asphaltierung der Grabungskünette) ist dem Stadtamt Hallein, Rechtsabteilung, unverzüglich schriftlich mittels beiliegender „Fertigstellungsmeldung“ (auch per FAX 06245/8988-169 oder E-Mail: [Stadtamt@hallein.gv.at](mailto:Stadtamt@hallein.gv.at) ) mitzuteilen.
4. Kommt es durch die Bauführung zu einer Behinderung der städtischen Abfallentsorgung, so hat der Antragsteller die Abfalltonnen aus dem von der Behinderung betroffenen Bereich zum nächstmöglichen Sammelpunkt zu verbringen und nach erfolgter Entleerung umgehend wieder zu retournieren.
5. Löschwasserhydranten, Wasser-, Gas- und Fernwärmeschieber sowie Regenwassereinflüsse und Schachtabdeckungen für Kanal und sonstige Leitungen (Post, Salzburg AG etc) sind jederzeit frei zugänglich zu halten.
6. Vermessungszeichen (Messpunkte) dürfen nur mit Zustimmung des Vermessungsamtes, Grenzmarkierungen dürfen nur mit Zustimmung der Grundeigentümer entfernt werden. Die Wiederanbringung ist nur durch das Vermessungsamt bzw einen befugten Geometer zulässig. Auf die Meldepflicht nach dem Vermessungsgesetz und die Verpflichtung zum Kostenersatz für Nichtbeachtung wird hingewiesen.
7. Bei einer unbedingt notwendigen gänzlichen Sperre der Straße für den Fahrzeugverkehr sind die betroffenen Anrainer vom Verantwortlichen nachweislich rechtzeitig, mindestens drei Tage vorher, von der Straßensperre zu verständigen.
8. Straßenverkehrszeichen und Leiteinrichtungen dürfen erst unmittelbar vor Beginn der Arbeiten aufgestellt werden. Das Aufstellen hat in Fahrtrichtung und das Abräumen entgegen der Fahrtrichtung möglichst bei Tageslicht zu geschehen. Dabei darf keine verkehrsfährdende Situation herbeigeführt werden.
9. Behelfsfahrbahnen sind mit einem Mindestradius von 20 m auszuführen, wobei eine entsprechende Kurvenverbreiterung vorzusehen ist. Niveauunterschiede auf Behelfsfahrbahnen sind so auszugleichen, dass eine maximale Steigung von 12 % nicht überschritten wird. Neigungsbrüche sind mit einem Mindestkuppenradius von 50 m bzw einem Mindestwannenradius von 60 m auszurunden.  
Die Fahrbahnkonstruktion für die Behelfsfahrbahn ist wie folgt herzustellen:  
40 cm Frostschutzschicht und 13 cm bituminöse Tragschicht.
10. Die Abschränkungen für Fußgänger entlang absturzgefährdeter Abschnitte hat eine Mindesthöhe von 1,00 m über dem Niveau der Gehflächen aufzuweisen. Die Abschränkung hat aus Brust-, Mittel- und Fußwehr zu bestehen, wobei der lichte Abstand zwischen jeweils zwei Teilen der Umwehrung nicht mehr als 0,4 m betragen darf. Die Fußwehr muss mindestens 12 cm hoch sein. Entlang von Radwegen ist eine weitere Wehr in einer Höhe von 1,20 m über dem Niveau der Fahrfläche anzubringen. Die Dimensionierung auf Geländerdruck hat gemäß ÖNORM V 2104 zu erfolgen.
11. Die geänderte Führung des Gehsteiges / Gehweges / Radweges ist gegenüber dem Fahrzeugverkehr mit Absperrlatten / Gitter standfest abzuschränken. Quer zur Fahrtrichtung liegende Teile dieser Abschränkung müssen mit rückstrahlenden Elementen ausgestattet werden.

**Bankverbindung:** Raiffeisenbank Hallein Kto-Nr. 015 701 BLZ 35022

**IBAN:** AT82 3502 2000 0001 5701 **BIC:** RVSAAT2S022

**DVR:** 0061352 **UID-Nummer:** ATU36805105

14. Vor der Arbeitsstelle sind nach Maßgabe der beiliegenden Regelpläne unter Berücksichtigung der Bestimmungen von § 49 StVO die Gefahrenzeichen "Baustelle" (§ 50 Z 9 StVO) und im Falle einer Fahrbahnverengung die Zeichen "Fahrbahnverengung" (§ 50 Z 8 StVO) aufzustellen. Erforderlichenfalls sind auch Gefahrenzeichen "Querrinne oder Aufwölbung" (§ 50 Z 1 StVO) oder „Andere Gefahren“ (§ 50 Z 16 StVO) mit einer Zusatztafel „Rollsplitt“ anzubringen. Weiters sind die auf Grund der Verordnung zu diesem Bescheid erforderlichen Straßenverkehrszeichen aufzustellen.
15. Es dürfen nur Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen verwendet werden, die den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960, insbesondere den §§ 48 bis 57, und der Straßenverkehrszeichenverordnung entsprechen.  
Die Abmessung der Verkehrszeichen hat dem Format der in diesem Straßenzug bereits verwendeten Verkehrszeichen zu entsprechen.
16. Straßenverkehrszeichen, Leitkegel und Leitbaken
  - haben aus festem rückstrahlendem bzw hoch rückstrahlendem Material zu bestehen;
  - sind so aufzustellen sind, dass sie von den Lenkern herankommender Fahrzeuge leicht und rechtzeitig erkannt werden können;
  - sind bei Verschmutzung zu reinigen sind und dürfen bei Beschädigungen oder Verbeulungen, die ihre Erkennbarkeit beeinträchtigen, nicht verwendet werden.
17. Auf einer Standsäule dürfen nicht mehr als zwei Straßenverkehrszeichen angebracht werden. Der Bodenabstand hat mindestens 0,6 m jedoch maximal 2,5 m von der Straßenverkehrszeichenunterkante zu betragen. Der Seitenabstand bezogen auf den Fahrbahnrand muss im Freiland 1 m bis 2,5 m im Ortsgebiet 0,3 m bis 2,0 m betragen.
18. Die Stand- und Verdrehsicherheit der Straßenverkehrszeichen und Leiteinrichtungen gegen Wind / Schneedruck / Fahrtwind vorbeifahrender Fahrzeuge ist zu gewährleisten.
19. Das Aufstellen der Straßenverkehrszeichen ist der zuständigen Exekutive und dem zuständigen Straßenmeister umgehend zu melden.
20. Alle vorhandenen Straßenverkehrszeichen, die mit der vorgeschriebenen Verkehrsregelung im Widerspruch stehen, sind entweder zu demontieren, zu durchkreuzen oder abzudecken. Abdeckungen sind wind- und wettersicher auszuführen und dürfen keine Reflexion zulassen. Die Straßenbeleuchtung und Straßenbezeichnungstafeln dürfen nicht verdeckt werden. Sind Sperrlinien, Sperrflächen oder Pfeilmarkierungen etc vorübergehend außer Kraft zu setzen, so sind sie entweder zu entfernen, abzudecken, oder es ist durch das Zeichen "Markierung ungültig" auf die geänderte Verkehrssituation hinzuweisen. Bodenmarkierungen für die Verkehrsführung im Baustellenbereich sind in oranger Farbe auszuführen.
21. Bei einer nicht stationären Arbeitsstelle ist der Standort der ihr zugeordneten Straßenverkehrszeichen und Leiteinrichtungen mit dem Arbeitsfortschritt zu verändern.
22. Der Aufstellort sowie der genaue Zeitpunkt (Tag, Stunde) der jeweiligen Anbringung und Entfernung sämtlicher Verkehrszeichen und Bodenmarkierungen bzw der genaue Zeitpunkt der Abdeckung und Entfernung der Abdeckung von Straßenverkehrszeichen sind schriftlich festzuhalten (bspw im Bautagebuch oder mittels Aktenvermerk am Regelplan) und der zuständigen Behörde auf Verlangen schriftlich bekannt zu geben.
23. Die Arbeitsstelle ist gegen die Verkehrsflächen mit den Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen so abzusichern, dass diese für die Verkehrsteilnehmer jeweils nur aus einer Fahrtrichtung wahrnehmbar sind und der geänderte Fahrbahnverlauf rechtzeitig erkennbar ist.
24. Künetten, Gräben, Schächte, Gerüste, Abgrabungen und dgl sind gegen Fahrbahn, Gehsteig, Gehweg, Radfahranlagen etc durch rot-weiß gestreifte Latten, Gitter, Scherengitter oder dgl standfest abzuschränken.
26. Bei Dämmerung, Nebel, Dunkelheit oder wenn es die Witterung sonst erfordert, sind Verkehrshindernisse durch rotes Licht, wenn nur links; durch weißes Licht, wenn nur rechts; durch gelbes Licht, wenn an beiden Seiten der Abschränkung vorbeigefahren werden kann, zu kennzeichnen.
27. Die Lagerung von Aushub-, Baumaterial und Schutt sowie das Abstellen und Einsetzen von Baumaschinen und sonstigen Arbeitsgeräten darf nur innerhalb der abgeschränkten bzw gekennzeichneten Flächen erfolgen. Fahrbahnseitig bzw gehsteigseitig gelagertes Material ist gegen Abrollen zu sichern.
28. Der Verkehr ist durch geeignete Maßnahmen (zB Bohlen, Matten) gegen herabfallende Gegenstände zu schützen.
29. Durch Anbringen von Netzen, Planen etc ist sicherzustellen, dass keine Baumaterialien wie zB Mörtelreste, Farben etc auf die Verkehrsflächen gelangen können.
30. Höhenunterschiede quer zur Fahrbahn mit mehr als 3 cm sind in einem Verhältnis 1 : 10 anzurampen.

31. Offene Gruben, Schächte etc sind so abzusichern, dass ein irrtümliches Betreten oder Befahren vermieden wird.
32. Bei der Absicherung und Verkehrsregelung der Arbeitsstelle (Aufstellen der Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen) ist auf alle im gekennzeichneten Arbeitsstellenbereich einmündenden Straßen und Wege so Bedacht zu nehmen, sodass Verkehrsteilnehmer, die in die Straße einfahren, sofort die Verkehrsbeschränkungen und die freigegebene Fahrtrichtung im Arbeitsstellenbereich erkennen können.
33. Zufahrten, Zugänge zu Häusern, Grundstücken und Betrieben sind in verkehrssicherer Weise, gegebenenfalls durch Überbrückungen, aufrechtzuerhalten. Bei unvermeidbaren Behinderungen ist das Einvernehmen mit den Anrainern herzustellen.
34. Sollten durch die Arbeiten ober- bzw unterirdische Leitungen oder Einbauten berührt werden, ist mit dem jeweiligen Leitungsträger das Einvernehmen herzustellen.
35. Gegenstände, die weniger als 4,5 m über der Fahrbahn angebracht sind bzw weniger als 0,60 m Abstand vom Fahrbahnrand haben, sind mit rot-weiß gestreiftem rückstrahlendem Material auffällig zu kennzeichnen.
36. Bei Einengung der Fahrbahn auf die Breite eines Fahrstreifens auf eine Länge von mehr als 50 m oder bei nicht ausreichender Übersehbarkeit der Fahrbahnenge infolge Kurven, Fahrbahnkuppen etc ist der Verkehr mittels Verkehrslichtsignalanlage oder mittels Signalscheibe so zu regeln, dass keine größeren Fahrzeugansammlungen entstehen. Bei der Schaltung der Lichtzeichen ist eine ausreichende Gelbphase vorzusehen, damit alle Straßenbenutzer den geregelten Bereich sicher verlassen können. Einsatzfahrzeugen und Linienbussen ist das rasche Passieren der geregelten Strecke zu ermöglichen. In diese Verkehrsregelung sind auch die im geregelten Bereich einmündenden Straßen einzubeziehen.
37. Mit der Regelung des Straßenverkehrs wird gemäß § 40 Abs 2 StVO 1960 der Bewilligungsinhaber betraut; er kann sich dazu einer geeigneten Person bedienen. Die Regelung hat im Einzelnen im Einvernehmen und gemäß den Anweisungen des örtlichen Polizei bzw der Straßenmeisterei zu erfolgen. Es ist zu gewährleisten, dass die Schaltung der Lichtzeichen auch von Polizeibeamten bewerkstelligt werden kann. Überdies ist sicherzustellen, dass technische Gebrechen an der Ampelanlage auch während der Nachtzeit und an arbeitsfreien Tagen raschest behoben werden und der diesbezügliche Reparaturdienst auch von der Polizeiinspektion im Auftrag und auf Kosten des Bewilligungsinhabers angefordert werden kann.
38. Beim Aufstellen bzw Abtragen langer und schwerer Bauteile ist für die Sicherheit des Straßenverkehrs Vorsorge zu treffen. Nötigenfalls ist der Verkehr kurzfristig zu sperren. In diesem Fall haben Warnposten, sofern die Verkehrsregelung nicht durch Lichtzeichen erfolgt, mittels roter Signalscheibe die Straßenbenutzer zum Anhalten aufzufordern. Das gleiche gilt, wenn Baumaschinen vorübergehend in den Verkehrsbereich hineinragen und ein Einweiser allein nicht ausreicht, um für die Sicherheit des Verkehrs zu sorgen.
39. Personen, die im Fahrbereich arbeiten, der nicht durch Abschränkung für den Verkehr gesperrt ist, müssen eine Warnkleidung gemäß RVS 5.41 tragen.
40. Die provisorisch geschlossenen Künetten sind laufend zu überwachen und bis zur endgültigen Wiederherstellung in einem verkehrssicheren Zustand zu halten. Sie sind zumindest mit einer provisorischen Bitukiesdecke zu versehen.
41. Bei gröblicher oder die Verkehrssicherheit beeinträchtigender Verunreinigung der Straße ist für sofortige Reinigung zu sorgen und auf eine mögliche Schleudergefahr durch das Gefahrenzeichen "Schleudergefahr" (§ 50 Z 10 StVO) hinzuweisen.
42. Nach Abschluss der Arbeiten ist der ordnungsgemäße Zustand der Straße, insbesondere des Straßenbelages wieder herzustellen, sodass die Verkehrssicherheit gewährleistet ist.
43. Der Bescheid über die bewilligten Arbeiten hat auf der Baustelle aufzuliegen und ist den Organen der Straßenaufsicht, dem Straßenerhalter und Organen der Bewilligungsbehörde auf Verlangen zur Einsicht auszuhändigen.
44. Sollte nach Erteilung der Bewilligung bzw im Zuge der Bauarbeiten die in Anspruch genommene Fläche (zB geänderte Trassenführung bei Grabungsarbeiten) oder das Bauprojekt wesentlich geändert werden, ist dies unverzüglich der Straßenpolizeibehörde Hallein unter Anschluss von Planunterlagen zu melden. Ohne neuerliche Bewilligung darf die Bauführung nicht begonnen bzw fortgesetzt werden
45. Im Falle einer notwendigen Verlängerung der festgesetzten Bewilligungsdauer ist rechtzeitig, mindestens jedoch 7 Tage vor deren Ablauf, schriftlich um Verlängerung anzusuchen.
46. Die Bewilligung gilt gegen jederzeitigen Widerruf.